

AMTSBLATT

für den

LANDKREIS HILDESHEIM



2012

Herausgegeben in Hildesheim am 24. Oktober 2012

Nr. 45

Inhalt	Seite
30.08.2012 - Satzung der Hildesheimer Sport-Stiftung, Stadt Hildesheim	956
27.09.2012 - Satzung über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung) des Flecken Lamspringe	962
02.10.2012 - Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Hildesheim zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Aufhebungssatzung)	966
10.10.2012 - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung), Stadt Hildesheim	967
15.10.2012 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen	971
17.10.2012 - Bekanntmachung - Jahresrechnung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010	981
19.10.2012 - Schlussfeststellung in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Wehrstedt, Landkreis Hildesheim 145	982

Impressum

Herausgeber: Landkreis Hildesheim, Dezernat 1, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim

Druck: Druckerei des Landkreises Hildesheim

Ansprechpartnerin: Frau Peters, Fachdienst 101, Tel. (0 51 21) 309 – 1471, email: Rita.Peters@landkreishildesheim.de

Satzung der Hildesheimer Sport-Stiftung

In Anerkennung der großen Bedeutung des Sports für die Gesellschaft, insbesondere für die Kinder und Jugendarbeit, hat der Rat der Stadt Hildesheim in seiner Sitzung am 30.08.2010 die Errichtung einer Stiftung zur Förderung des Sports in Hildesheim beschlossen.

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Hildesheimer Sport-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Hildesheim.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Der Zweck der Stiftung ist die Förderung des Sports in der Stadt Hildesheim.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch die sportbezogene Förderung von
 - steuerbegünstigten Sportvereinen
 - steuerbegünstigten Sportverbänden
 - Aktivitäten der Fachhochschulen und der Universität in Hildesheim
 - Maßnahmen der Zusammenarbeit von Schulen und steuerbegünstigten Sportvereinen in der Stadt Hildesheim

unter besonderer Beachtung der Voraussetzungen des § 58 Nr. 1 Abgabenordnung (AO) realisiert.

Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks gibt sich die Stiftung Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln.

- (3) Die Stiftung dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Stifter erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Stiftungsvermögen/Erträge des Stiftungsvermögens/Zuwendungen

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht bei ihrer Errichtung aus Euro 170.000. Es kann durch Zuwendungen des Stifters oder Dritter erhöht werden, wenn diese das ausdrücklich bestimmen (Zustiftungen). Stifter ist die Stadt Hildesheim.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet ist.

- (3) Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestandserhaltung zu beachten ist.
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
- (5) Freie Rücklagen können im steuerrechtlich zulässigen Rahmen (§ 58 Nr. 7a AO) gebildet werden. Diese können ganz oder teilweise dem Stiftungsvermögen zugeführt oder für die Erfüllung des Stiftungszweckes wieder aufgelöst werden. Darüber entscheidet der Vorstand jährlich.

§ 4 Stiftungsorgane

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Personen. Dies sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Finanzverantwortliche. Sofern ein Mitglied des Kuratoriums in den Vorstand gewählt wird, ruht die Mitgliedschaft im Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Kuratorium in geheimer Wahl für einen Zeitraum von fünf Jahren gewählt. Die Wahl findet jeweils in der ersten Kuratoriumssitzung im Jahr nach den Wahlen für den Stadtrat Hildesheim statt. Im Falle des Ausscheidens einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl in der darauffolgenden Kuratoriumssitzung bis zur nächsten Neuwahl nach Satz 2.
- (3) Eine Stellvertretung der Vorstandsmitglieder ist nicht möglich.
- (4) Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder seines Amtes entheben und diese Position entsprechend Absatz 2 Satz 3 neu besetzen.
- (5) Der /die Geschäftsführer/in nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Verwaltung des Stiftungsvermögens
 - Verwendung der verfügbaren Mittel
 - die Erstellung einer ordnungsgemäßen Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht
 - Fertigung eines jährlichen Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszweckes
- (2) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich mit mindestens zwei seiner Mitglieder.
- (3) Der Vorstand bereitet die Kuratoriumssitzungen vor und gibt nach Beratung zu den einzelnen Anträgen eine Beschlussempfehlung ab.

§ 7 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der Mitglieder.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder, der/die Vorsitzende des Kuratoriums und der/die Geschäftsführer/in erhalten Abschriften der Sitzungsprotokolle.

§ 8 Kuratorium

- (1) Das Kuratorium besteht aus
 - a) dem/der Oberbürgermeister/in der Stadt Hildesheim oder einem/einer von ihm/ihr bestellten Vertreter/in
 - b) zwei vom Rat der Stadt Hildesheim entsandten Mitgliedern
 - c) einem/einer Vertreter/in des Vorstandes des Kreissportbundes Hildesheim
 - d) zwei von den Hildesheimer Sportvereinen entsandten Vertreter/innen
 - e) dem/der Lehrstuhlinhaber/in des Fachbereiches Sport der Universität Hildesheim oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in
 - f) dem/der Leiter/in der Redaktion der Hildesheimer Allgemeinen Zeitung oder einem/einer von ihm/ihr benannten Vertreter/in
 - g) einem/einer von den Rektoren städtischer Schulen gewählten Vertreter/in
 - h) den vom Kuratorium mit 2/3-Mehrheit bestimmten Persönlichkeiten, die der Sportstiftung besonders zugewandt sein sollten (wie z.B. Zustifter).
- (2) Eine Stellvertretung im Verhinderungsfall ist nicht möglich.
- (3) Das Kuratorium darf nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.
- (4) Die unter Absatz 1 b), d) und g) genannten Kuratoriumsmitglieder werden jeweils rechtzeitig zum 1. Januar des Jahres nach den Wahlen für den Stadtrat Hildesheim gewählt. Für die Wahl der unter Absatz 1 d) genannten Vertreter/innen wird eine Versammlung der Mitgliedsvereine im Kreissportbund Hildesheim mit Sitz in der Stadt Hildesheim eingeladen. Jeder Verein entsendet eine/n Vertreter/in, ab 1.000 Mitglieder 2 Vertreter/innen, ab 2.000 Mitglieder 3 Vertreter/innen usw.
- (5) Die unter Abs. 1 h) genannten Mitglieder werden für eine Periode von 5 Jahren bestimmt.
- (6) Mitglieder des Kuratoriums können jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden, der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kuratoriums. Dem betroffenen Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

- (7) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren eine/n Kuratoriumsvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (8) Der/die Kuratoriumsvorsitzende beruft die Sitzungen des Kuratoriums ein, stellt die Tagesordnung auf und leitet die Sitzungen.
- (9) Der Vorstand sowie der/die Geschäftsführer/in nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

Das Kuratorium hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes
- Erlass einer Geschäftsordnung für den Vorstand
- Erlass einer Geschäftsordnung für das Kuratorium
- Erlass von Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsmitteln
- Entscheidung über die Vergabe von Stiftungsmitteln, soweit nicht mittels Richtlinien an den Vorstand delegiert
- Prüfung und Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht
- Prüfung und Genehmigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks
- Entlastung des Vorstands

§ 10 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Ist auch der/die stellvertretende Vorsitzende verhindert, entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme desjenigen Mitglieds, das zum/zur Sitzungsleiter/in gewählt ist und die Sitzung leitet.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- (3) Über die Sitzungen des Kuratoriums ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Sitzungsleiter/in zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Kuratoriumsmitglieder, die Vorstandsmitglieder und der/die Geschäftsführer/in erhalten Abschriften der Protokolle.

§ 11 Einberufung von Sitzungen des Vorstandes und des Kuratoriums

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sind von dem/der jeweiligen Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich erscheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel ihrer Mitglieder dies verlangt.

- (3) Das Kuratorium kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

§ 12 Geschäftsführung

- (1) Der/die Geschäftsführer/in ist der/die Vorstandsvorsitzende der Sparkasse Hildesheim oder ein/e von diesem/dieser benannte/r Vertreter/in.
- (2) Der/die Geschäftsführer/in unterstützt den Vorstand durch die Führung der laufenden Geschäfte. Dabei kann er/sie sich ggf. Hilfspersonen bedienen, die jedoch nicht einem Organ der Stiftung angehören dürfen.
- (3) Geschäftsführer/in und etwaige Hilfspersonen arbeiten ehrenamtlich.
- (4) Der/die Geschäftsführer/in ist dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Vorstand erstellt auf der Grundlage des Berichts des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des jeweiligen Geschäftsjahres eine Jahresrechnung mit folgendem Inhalt:
- Vermögensübersicht mit Stand 1. Januar und Bestand am 31.12.
 - Erträge aus dem Stiftungsvermögen
 - Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks
 - eventuelle Zustiftungen zur Erhöhung des Stiftungsvermögens
 - eventuelle Zuwendungen Dritter zur Erfüllung des Stiftungszwecks

Die Jahresabrechnung einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sind dem Kuratorium vorzulegen. Die Jahresabrechnung soll durch den leitenden Innenrevisor der Hildesheimer Sparkasse geprüft werden. Die Prüfung der Stiftung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel erstrecken.

§ 13 Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen in der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.

§ 14 Satzungsänderung

- (1) Das Kuratorium beschließt über die Änderung der Satzung.
- (2) Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Kuratoriums. Sofern dieses Quorum in einer Kuratoriumssitzung aufgrund einer zu

geringen Teilnehmerzahl selbst bei Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, genügt auf der darauffolgenden Sitzung die Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden, wenn bei der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.

- (3) Die Satzungsänderung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 15 Zusammenlegung, Aufhebung

- (1) Wird die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, kann das Kuratorium die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Aufhebung der Stiftung beschließen.
- (2) Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums. Sofern dieses Quorum in einer Kuratoriumssitzung aufgrund einer zu geringen Teilnehmerzahl selbst bei Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, genügt auf der darauffolgenden Sitzung die Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden, wenn bei der Einladung auf diesen Umstand hingewiesen wurde.
- (3) Die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bzw. die Aufhebung der Stiftung bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 16 Anfallberechtigung

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Hildesheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, die dem bisherigen Stiftungszweck entsprechen, zu verwenden hat.

Satzung

über Aufwandsentschädigung und Ersatz für Auslagen und Verdienstaufschlag (Entschädigungssatzung)

des Flecken Lamspringe

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat des Flecken Lamspringe in seiner Sitzung am 27.09.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufwandsentschädigung für die Bürgermeister und Ratsmitglieder

(1) Für die ehrenamtliche Tätigkeit erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung (einschließlich Telefonkostenanteil) in Höhe von

a) die Bürgermeisterin / der Bürgermeister	170 €
b) 1. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister	70 €
c) 2. stellv. Bürgermeisterin / Bürgermeister	70 €
d) Beigeordnete	30 €
e) Ratsmitglieder	25 €
f) Fraktionsvorsitzende	70 €

(2) Die Aufwandsentschädigung wird zum Beginn des Monats, in dem die Tätigkeit beginnt, bis zum Ende des Monats, in dem sie endet, gezahlt. Ist die Empfängerin / der Empfänger länger als drei Monate an der Ausübung seiner Tätigkeit verhindert, ruht die Aufwandsentschädigung für die darüber hinausgehende Zeit mit 1/30 je Tag. Der ruhende Teil der Aufwandsentschädigung wird dem jeweiligen Stellvertreter gezahlt.

(3) Empfänger, die Aufwandsentschädigungen nach § 1 Abs.1 sowie nach § 2 Abs. 1 erhalten und Aufwendungen für die Betreuung betreuungswürdiger Kinder nachweisen, erhalten eine um 25 vom Hundert erhöhte Aufwandsentschädigung.

(4) Vereint ein Ratsmitglied mehrere der in § 1 aufgeführten Funktionen auf sich, so erhält es nur die jeweils höchste Aufwandsentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld)

- (1) Die übrigen Ratsmitglieder und sonstigen Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von

25 € je Sitzung bis zu sechs Stunden.

Dauert die Sitzung länger oder finden mehrere Sitzungen statt, die zusammen über sechs Stunden dauern, wird ein zweites Sitzungsgeld gezahlt.

- (2) Ratsmitglieder und die ratsfremden Mitglieder von Ausschüssen, denen während der Wahrnehmung ihres Mandats Aufwendungen für die Betreuung von betreuungsbedürftigen Kindern unter 14 Jahren entstehen, erhalten neben der Aufwandsentschädigung / dem Sitzungsgeld nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von

5 € je angefangene Sitzungsstunde.

§ 3 Auslagenersatz für Ratsmitglieder

- (1) Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, die Stellvertretenden Bürgermeisterinnen / Bürgermeister und die Ratsmitglieder erhalten für den Fall, dass sie der Vereinbarung über Bereitstellung von Sitzungsunterlagen in elektronischer Form zugestimmt haben, eine monatliche Pauschale für Auslagenersatz von

10 €

- (2) Dieser pauschale Auslagenersatz kann auch halbjährlich nachträglich gezahlt werden.

§ 4 Aufwandsentschädigung für Ehrenbeamte und ehrenamtlich Tätige

- (1) Als Ersatz für ihren Aufwand und ihren Verdienstausfall erhalten die Ehrenbeamtinnen / die Ehrenbeamten als Aufwandsentschädigung monatlich:

a) der Gemeindedirektor	100 €
b) der stellvertretende Gemeindedirektor	65 €
c) die Ortsheimatpflegerin / der Ortsheimatpfleger	51 €

- (2) § 1 Absatz 2 Sätze 1 und 2 sowie § 1 Absatz 3 gelten entsprechend.

§ 5 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Soweit nicht nach § 3 eine Aufwandsentschädigung zusteht, werden für die Ausübung ehrenamtlicher Tätigkeit entstandene Auslagen auf Nachweis bis zu einem Höchstbetrag von **51 €** monatlich erstattet. Für Fahrtkosten gilt § 6.

§ 6 Fahrtkostenersatz

- (1) Für genehmigte Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder, ratsfremde Ausschussmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen eine Reisekostenvergütung in Anwendung des Bundesreisekostengesetzes nach den Bestimmungen des Bundesreisekostenrechts. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagenersatz nicht in Betracht.
- (2) Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes sind durch die Aufwandsentschädigung bzw. das Sitzungsgeld abgegolten.

§ 7 Verdienstauffallentschädigung

- (1) Anspruch auf Verdienstauffallentschädigung haben:
 - a) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - b) Ratsfremde Ausschussmitglieder neben ihrem Sitzungsgeld
- (2) Bei Ratsmitgliedern, die als Arbeitnehmerin / Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung verhindert sind, wird der Flecken Lamspringe mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschließlich der Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge weitergezahlt wird. Der Verdienstauffall ist nachzuweisen.

Der Flecken Lamspringe erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag. Die Verdienstauffallerstattungen dürfen den Betrag von **30 €** pro Stunde für längstens 8 Stunden je Tag nicht überschreiten.

- (3) Selbständig tätigen Ratsmitgliedern wird auf Antrag auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens der Verdienstauffall bis zur Höhe von **30 €** je volle Stunde der Sitzung für höchstens 8 Stunden je Tag gewährt. Wer ausschließlich einen Haushalt führt und keinen Verdienstauffall geltend macht, erhält auf Antrag einen Pauschalstundensatz in Höhe des durchschnittlich gezahlten Ersatzes des Verdienstauffalls.
- (4) Ratsmitglieder, die keine Ersatzansprüche nach Absatz 2 und 3 geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen

Pauschalstundensatz in Höhe von **15 €** je volle Stunde der Sitzung, jedoch nicht mehr als **45 €** pro Tag.

- (5) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für die Zeit, die notwendiger Weise für die Ratstätigkeit in Anspruch genommen werden muss und ist auf den Zeitraum der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt.

§ 8 Allgemeines

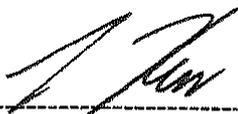
- (1) Die Entschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich nachträglich gezahlt. Die Entschädigungen nach § 7 auf schriftlichen Nachweis.
- (2) Soweit die Entschädigungen der Ratsmitglieder und der ratsfremden Ausschussmitglieder der Sozialversicherungs- oder Lohn- bzw. Einkommensteuerpflicht unterliegen, regeln die Empfänger selbst die sich daraus ergebenden Verpflichtungen.
- (3) Der Verdienstaussfall kann auf Antrag über den Arbeitgeber der Empfängerin / des Empfängers im Rahmen des § 7 in der Weise abgegolten werden, dass der Bruttoarbeitslohn für die ausgefallene Zeit ersetzt wird.

§ 9 Inkrafttreten

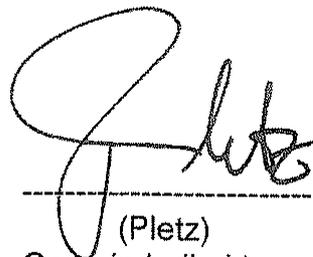
Diese Satzung tritt am 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 24.10.2012 mit den Änderungen vom 7.8.2003 und 6.10.2011 außer Kraft.

Lamspringe, den 27.09.2012

Flecken Lamspringe



(Herr)
Bürgermeister



(Pletz)
Gemeindedirektor

**Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Hildesheim
zur Erhebung einer Beherbergungssteuer (Aufhebungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10 und 11 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 84 Abs. 4 des Gesetzes vom 03.04.2012 (Nds. GVBL Seite 46) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 01.10.2012 folgende Aufhebungssatzung beschlossen.

§ 1

Aufhebung

Die Satzung der Stadt Hildesheim über die Erhebung einer Beherbergungssteuer (Beherbergungssteuersatzung) vom 19.07.2011, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim am 03.08.2011, in Kraft getreten am 04.08.2011, wird aufgehoben.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Aufhebungssatzung tritt rückwirkend zum 04.08.2011 in Kraft.

Hildesheim, den 02.10.2012

Stadt Hildesheim

(Kurt Machens)
Oberbürgermeister

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der § 10 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) hat der Rat der Stadt Hildesheim am 01.10.2012 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Sondernutzung an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten (Sondernutzungssatzung) vom 30.05.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim 1994 S. 490) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

4. Warenauslagen, die längstens während der Geschäftsöffnungszeiten direkt vor der Gebäudefassade an der Stätte der Leistung aufgestellt, nicht höher als 1,50 m und nicht mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind, wenn sie
 - a) außerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 0,50 m in den Gehweg hineinragen und eine Fußwegbreite von mind. 2,00 m frei bleibt;
 - b) innerhalb der Fußgängerzone nicht mehr als 1,00 m in die Fußgängerzone hineinragen und nicht mehr als 1m² in Anspruch nehmen.Wird die erlaubnisfreie Fläche überschritten, so ist für die Erlaubnis und die Gebührenberechnung die gesamte Fläche zugrunde zu legen.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10

Gestalterische Einzelvorschriften im Geltungsbereich „Innenstadt“

- (1) Räumlicher Geltungsbereich
Die nachfolgenden Absätze gelten in der Innenstadt (Übersichtsplan s. Anlage). Dieser Geltungsbereich ist identisch mit dem der Örtlichen Bauvorschrift (Gestaltungssatzung) für die Innenstadt Hildesheims.
- (2) Warenauslagen
Warenauslagen sind nur vor der eigenen Geschäftsfront zulässig und wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist.

Warenauslagen sind direkt an der Gebäudefassade zulässig. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite können für geeignete Straßenabschnitte hiervon abweichende Standorte festgelegt werden. In diesem Fall sind auch zwischen den Präsentationsflächen ausreichende Durchgangsmöglichkeiten für Passanten frei zu halten.

Warenauslagen sollen die maximale Höhe von 1,50 m grundsätzlich nicht überschreiten.
- (3) Nicht ortsfeste Werbeanlagen (Plakatständer, Werbeklapptafeln)
Nicht ortsfeste Werbeanlagen werden in ihrer Anzahl begrenzt auf eine je Betriebsstätte. Verfügen Betriebe über direkte Zugänge zu ihren Geschäftsräumen, die an mehreren Straßen liegen, ist je Straße eine nicht ortsfeste Werbeanlage zulässig.

Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur vor der eigenen Geschäftsfront zulässig und wenn die Mindestdurchgangsbreite auf Gehwegen von 1,50 m dauerhaft gewährleistet ist.

Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind direkt an der Gebäudefassade mit der Tiefe von max. 1,00 m zulässig. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten und unter Einhaltung der Mindestdurchgangsbreite können für geeignete Straßenabschnitte hiervon abweichende Standorte festgelegt werden.

Nicht ortsfeste Werbeanlagen dürfen die Breite und Tiefe von jeweils 0,70 m für ihre Standfläche, sowie die Höhe von 1,30 m nicht überschreiten. Fahnenaufsteller oder Beachflags sind unzulässig.

Nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur einfarbig zulässig. Unzulässig sind Farben, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtrot, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün).

(4) Außenbestuhlungen, Windschutz, Einfriedungen

Im öffentlichen Straßenraum sind nur Tische und Stühle zulässig, die aus Holz, Korb oder Metall bestehen oder aus Materialien mit gleicher optischer Erscheinung, damit die Außenbestuhlungen für das Stadtbild eine gestalterische Bereicherung darstellen.

Windschutz für Außenbestuhlungen ist mit Ausnahme der Tragkonstruktionen aus transparenten Materialien herzustellen; Pflanzkästen mit Begrünung sind zulässig. Werbung oder andere informationshaltige Aufschriften sind unzulässig.

Einfriedungen von Außenbestuhlungen sind unzulässig. In Abhängigkeit von den örtlichen Gegebenheiten können ausnahmsweise Pflanzkästen mit Begrünung als Einfriedung zugelassen werden.

Windschutzeinrichtungen und Einfriedungen dürfen die Höhe von 1,50 m nicht überschreiten.

(5) Mobile Überdachungen (Sonnenschirme)

Mobile Überdachungen sind ausschließlich in Form von Sonnenschirmen mit einklappbarem Schirm aus textilem Material zulässig. Die überschirmte Fläche je Sonnenschirm soll 16 m² nicht überschreiten. Werbung an Sonnenschirmen ist ausschließlich in Form von Eigenwerbung der Betriebe in einer Schrifthöhe von maximal 0,20 m zulässig.

Unzulässig sind Sonnenschirmfarben, die mit Leuchtmitteln angereichert sind (z.B. RAL 1016 – Schwefelgelb, RAL 1026 – Leuchtgelb, RAL 2005 – Leuchtorange, RAL 2007 – Leuchthellorange, RAL 3024 – Leuchtrot, RAL 3026 – Leuchthellrot, RAL 6037 – Reingrün, RAL 6038 – Leuchtgrün).

Weitere Einschränkungen können sich durch zu berücksichtigende Belange des Denkmalschutzes ergeben.

Ausnahmen von den Festsetzungen für mobile Überdachungen können im Einzelfall innerhalb eines Zeitraumes von 6 Jahren ab Inkrafttreten der Satzung für Fälle besonderer Härte zugelassen werden. Das Vorliegen einer besonderen Härte ist dann anzunehmen, wenn der Antragsteller die Anlage in einem Zeitraum von bis zu 5 Jahren vor der erstmaligen Bekanntmachung des neuen Satzungsinhaltes erworben hat.

(6) Ausnahmeregelungen

Weitere Ausnahmen von den vorstehenden Regelungen können zugelassen werden für Märkte, zeitlich begrenzte Veranstaltungen und Aktionen, soweit diese durch die Stadt Hildesheim genehmigt sind.

Artikel 2

Es wird ein neuer §10 a eingefügt:

§10 a Stätte der Leistung, Nutzungszeiten

Warenauslagen, nicht ortsfeste Werbeanlagen, Außenbestuhlungen und mobile Überdachungen im öffentlichen Straßenraum sind ausschließlich an der Stätte der Leistung unmittelbar vor den Betriebsstätten zulässig, deren Geschäftsräume im Erdgeschoss liegen, an den betroffenen öffentlichen Straßenraum angrenzen und von diesem direkt zugänglich sind.

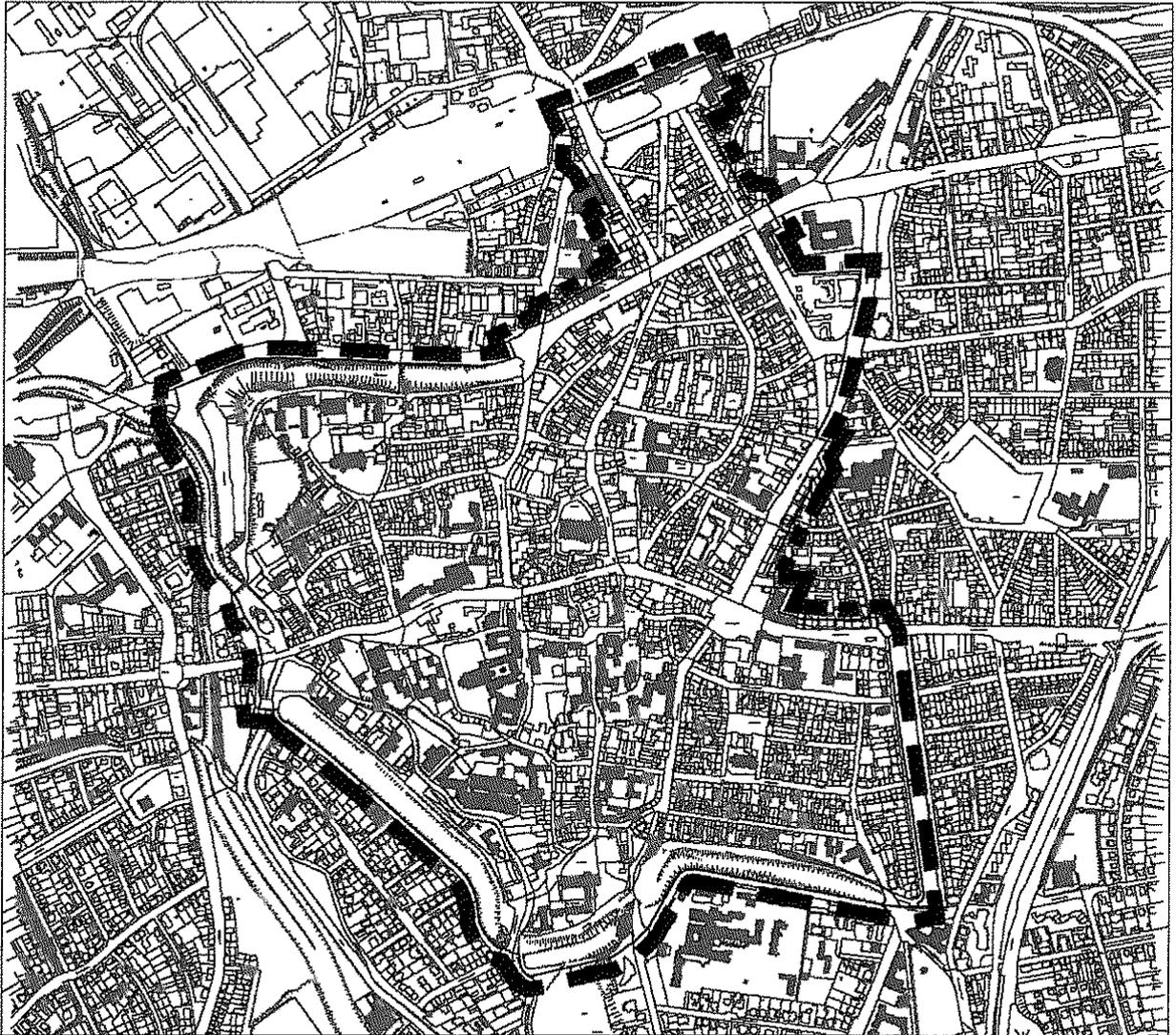
Warenauslagen und nicht ortsfeste Werbeanlagen sind nur während der betrieblichen Öffnungszeiten zulässig.

Artikel 3

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim in Kraft.

Hildesheim, den 10.10.2012

Kurt Machens
Oberbürgermeister



Übersichtsplan

ohne Maßstab

Anlage zu § 10 (1) Sondernutzungssatzung

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), jeweils in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Giesen in seiner Sitzung am 15.10.2012 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortschaften

- a) Ahrbergen
- b) Emmerke
- c) Groß Förste
- d) Giesen
- e) Hasede

unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG). Als Mindestvoraussetzung für die Bekleidung dieser Funktion wird der Lehrgang „Führen von Verbänden“ oder eine vergleichbare Ausbildung festgelegt. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr (§ 13 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Als Mindestvoraussetzung für die Bekleidung dieser sowie der Funktion des Stellvertretenden Ortsbrandmeisters werden die Lehrgänge „Zugführer 1 und 2“ oder eine vergleichbare Ausbildung festgelegt. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 1 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die Mindeststärke, die Gliederung nach Funktionen und die Mindestausrüstung der Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe.
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen.
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr).
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung.
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen.
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der Sicherheitsbeauftragten oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. C werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

(3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der technischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst c. werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegremium oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht)
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der

anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimmen.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmege suchte sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 8 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen (Dienstgrad-VO-FF) vom 21.09.1993 (Nds. GVBl. S. 362) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Ortsbrandmeister kann Mitglieder der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen.

(3) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(4) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Jugendabteilungen sind in allen Ortsfeuerwehren eingerichtet.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 12

Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglieder können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren sein.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied. Zur Unterstützung der Leitung der Kinderfeuerwehr kann ein geeignetes Feuerwehrmitglied als Stellvertreter/in eingesetzt werden.

§ 13

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspielmannszüge sind nicht aufgestellt.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 15

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen oder Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 16

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 17

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 18

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und über Dienstgrad und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrrats. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrats.

Die Verleihung des Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Die Verleihung des Dienstgrades „Gemeindebrandmeisterin“ oder „Gemeindebrandmeister“ vollzieht der Bürgermeister gemeinsam mit dem oder der stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in.

§ 19

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt
- b) Geschäftsunfähigkeit
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern
- e) Ausschluss

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Kinderfeuerwehr über die in Ziffer (1) Buchstaben a), d) und e) genannten Fälle hinaus durch

- a) Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach der Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

(6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- 1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,

3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.

(7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Betroffenen und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.

(8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(9) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

(10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Giesen vom 23.03.2009 außer Kraft.

Giesen, den 15.10.2012

gez. Lücke

(Lücke)
Bürgermeister

Bekanntmachung

Jahresrechnung der Stadt Hildesheim für das Haushaltsjahr 2010

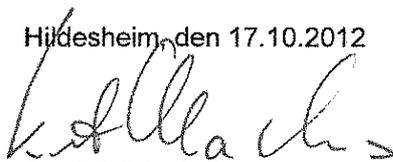
Der Rat der Stadt Hildesheim hat in seiner Sitzung am 01.10.2012 aufgrund des § 129 Abs. 1 NKomVG in der derzeit geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Jahresrechnung 2010 wird beschlossen.

Dem Oberbürgermeister wird für das Jahr 2010 die uneingeschränkte Entlastung erteilt.“

Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2010 mit dem Rechenschaftsbericht 2010 sowie der um die Stellungnahme des Oberbürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen gem. § 129 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 156 Abs. 4 NKomVG in der Zeit vom 29.10. bis zum 02.11.2012 und vom 05.11. bis zum 06.11.2012 im Fachbereich Finanzen, Markt 2, Zimmer A 111, zu folgenden Öffnungszeiten Montag - Mittwoch von 08:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag von 08:00 Uhr bis 17:30 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Hildesheim, den 17.10.2012



Stadt Hildesheim
Der Oberbürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
Niedersachsen - Regionaldirektion Hannover
Amt für Landentwicklung Hannover
Az.: Herten - 611 Wehrstedt
012/1 - 5/12

30033 Hannover, 19.10.2012

Postfach 33 09
Tel.: (0511) 30245-0
Fax: (0511) 30245-500

Schlussfeststellung **in dem beschleunigten Zusammenlegungsverfahren Wehrstedt,** **Landkreis Hildesheim 145**

Gemäß § 149 i.V.m. § 92 Absatz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) wird hiermit festgestellt, dass die Ausführung nach dem Zusammenlegungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Zusammenlegungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Damit ist das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren Wehrstedt abgeschlossen.

Die Teilnehmergeinschaft der Zusammenlegung Wehrstedt, Landkreis Hildesheim 145 wird hiermit aufgelöst, da ihre Aufgaben erfüllt sind (§ 153 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN), Podbielskistraße 331, 30659 Hannover oder bei der Regionaldirektion Hannover des LGLN, Constantinstraße 40, 30177 Hannover schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Herten